

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis:

Für Deutschland und Ostr.-Ungarn  
unmittelbar von der Geschäftsstelle  
bezogen

vierteljährlich 1,75 Mark,  
jährlich 6,75 Mark  
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede  
Postanstalt oder Buchhandlung zum  
Preise von 1,50 Mark vierteljährlich  
entgegen

Bezugspreis fürs Ausland  
jährlich 7,50 Mark vorauszahlbar

## Preise der Anzeigen:

Die viergespaltene kleine Zeile oder  
deren Raum  
für Geschäfts- und vermischte An-  
zeigen 50 Pfg.,  
für Stellen-Angebote und -Gesuche  
die Zeile 40 Pfg.  
Die ganze Seite (400 Zeilen zu 50 Pfg.)  
wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung  
erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Einzelne Nummern kosten 30 Pfg.  
Probenummern (aus überzähligen  
Beständen) werden auf Verlangen  
kostenfrei zugesandt

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Fernsprech-Anschluß  
Amt I, Nr. 2984

Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G.  
Berlin SW, Zimmerstraße 8

Telegramm-Adresse  
Marfels, Berlin, Zimmerstr. 8

XXX. Jahrgang

Berlin, den 1. November 1906

Nummer 21

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

**D**ie Ausnahmestellung der Jahrmärkte, auf denen nach § 67 der Gewerbeordnung bekanntlich „Fabrikate aller Art“, folglich auch Taschenuhren, Gold- und Silberwaren, feilgeboten werden dürfen, scheint endlich beseitigt werden zu sollen. Die Eingabe der Verbände in dieser Sache an die Reichsregierung hat die Wirkung gehabt, daß der Bundesrat sich jetzt mit dem Antrage beschäftigt, dem § 67 folgenden Zusatz zu geben: „Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind jedoch die in § 56, Absatz 2, Ziffer 3 genannten Gegenstände (nämlich „Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren“). Ebenso ist das Aufsuchen von Bestellungen auf diese Waren verboten.“ — Der Bundesrat hat, wie es scheint, die Handelskammern ersucht, über diesen Antrag Erhebungen bei den Uhrmachern und Goldarbeitern zu veranstalten. Wenigstens liegt uns eine an einen Kollegen gerichtete Zuschrift der Heidelberger Handelskammer vor, in der der Adressat ersucht wird, seinen Standpunkt zu dem Antrage bekannt zu geben und zu begründen. Solche Aufforderungen werden zweifellos bei den meisten Kollegen eintreffen. Die Antwort, die sich fast von selbst ergibt, dürfte am besten etwa so lauten:

„Ich stimme dem Antrage zu. Während die §§ 56 und 42a der Gewerbe-Ordnung das Feilbieten von Taschenuhren, Gold- und Silberwaren an allen öffentlichen Orten, auch auf Wochenmärkten, verbieten, ist den Jahrmärkten durch den § 67 eine Ausnahmestellung eingeräumt, die die Uhrmacher seit langen Jahren schwer schädigt. Der § 67 gestattet durchreisenden Händlern, die für die Güte ihrer Waren gar keine Garantie bieten können, den Leuten Taschenuhren usw. aufzuhängen, deren Wert zu beurteilen der Käufer außerstande ist. Wenn sich vielleicht schon am nächsten Tage seine Schädigung herausstellt, ist der Verkäufer über alle Berge. Die Absicht des Gesetzgebers, durch die §§ 56 und 42a das unerfahrene Publikum vor dem Ankauf von Waren, die sie auf ihren Wert nicht beurteilen können, an anderen

als festen Verkaufsstellen zu schützen, wird durch den § 67 illusorisch gemacht. Die Annahme des Antrages würde daher von allen deutschen Uhrmachern und Goldschmieden mit Freude begrüßt werden.“ —

**Lehrlings-Prüfung.** Wir machen wiederholt auf unsere nächste Lehrlings-Prüfung aufmerksam. Die Prüfungsgegenstände sind in der Zeit vom 14. bis 20. November an uns einzusenden, und zwar unter Beifügung von ausgefüllten Formularen, die wir auf Wunsch unentgeltlich zusenden. Alles weitere ist der Einladung zur Beteiligung an der Prüfung zu entnehmen, die zuletzt in der vorigen Nummer abgedruckt war.

**Preisausschreiben.** Wir haben bekanntlich in Nr. 12 dieses Jahres zuerst ein Preisausschreiben zur Erlangung von Ladensicherungen gegen Einbruch veröffentlicht. Infolge eines Antrages des „Journals der Goldschmiedekunst“ in Leipzig hat der Vorstand beschlossen, das Ausschreiben gemeinsam mit der Redaktion jenes Blattes zu unternehmen, weil ja Uhrmacher und Goldschmiede gleichmäßig an der Erlangung guter Sicherungen interessiert sind. Der letzte Termin für die Einsendungen ist der 31. Dezember dieses Jahres. Es betragen jetzt: der erste Preis 200 Mark, der zweite 150 Mark, der dritte 100 Mark.

**Der Fall Mylius.** Unsere Veröffentlichung „Der Fall Mylius“ an dieser Stelle der vorigen Nummer hat die Wirkung gehabt, daß die Firma H. Th. Mylius uns nicht etwa befriedigende Erklärungen abgegeben hat, wie der Leser vielleicht meinen könnte, nein, daß sie unserem Vorsitzenden und unseren verantwortlichen Redakteuren je einen Rechtsanwalts-Brief nebst Zustellungsurkunde ins Haus geschickt hat. Diese Briefe bestehen aus zwei Berichtigungen, die wir aufnehmen und aus Klage-Drohungen, die uns einschüchtern sollen. Was zunächst die Berichtigung der Firma H. Th. Mylius in Ulm a. D. anbelangt, so lautet sie im ersten Teile wie folgt: „Es ist nicht wahr, daß die Firma H. Th. Mylius mit ihrer Reklame für die Marke „Mylius-Uhren